

**KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM**  
**RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT**



**PRÜFUNG**  
**DER**  
**KATHOLISCHEN**  
**HOSPITALSTIFTUNG**  
**DIRMSTEIN**

**BAD DÜRKHEIM, DEN 14.12.2021**

## **1. Gegenstand und Umfang der Prüfung**

Die überörtliche Prüfung<sup>1</sup> erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2016 bis 2020. Sie beschränkte sich auf ausgewählte Schwerpunkte und Stichproben. Das Schwergewicht lag auf den Geschäftsvorgängen der letzten Zeit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **2. Zweck der Stiftung - Satzung**

Für die um das 16. Jahrhundert aus anderen Stiftungen entstandene Katholische Hospitalstiftung ist ausweislich der Feststellungen in der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in München vom 19. Januar 1894 eine Stiftungsurkunde nicht vorhanden. Der Zweck der Stiftung besteht nach § 2 der Stiftungssatzung in der Unterstützung vor allem bedürftiger Bürger der Ortsgemeinde Dirmstein, soweit die Erträge der Stiftung nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens notwendig sind.

Organe der Katholischen Hospitalstiftung sind gem. § 4 der Satzung<sup>2</sup> der Vorsitzende und der Verwaltungsausschuss. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der Ortsbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter mit Stimmrecht. Die Geschäftsführung sowie die Führung der Kassengeschäfte obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Verbandsgemeindekasse Leiningerland. Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sinngemäß.

---

<sup>1</sup> § 111 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Nr. 1.6 Buchstabe c der Verwaltungsvorschriften zu § 14 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz vom 17.11.2016

<sup>2</sup> In der Fassung vom 17.02.1989

### **3. Haushaltswirtschaft**

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 GemO) wurde durch den Verwaltungsausschuss bis zum Jahr 2016 vorgenommen. Die nach § 114 GemO erforderliche Entlastung wurde ebenfalls bis zum Jahr 2016 erteilt.

Die Jahresabschlüsse für die Jahr 2017 bis 2020 wurden durch die Verwaltung erstellt. Eine Prüfung und Entlastung durch den Verwaltungsausschuss konnte bisher noch nicht erfolgen, da im Rahmen der Neufassung der Stiftungssatzung im Jahr 2019 durch die Kommunalaufsicht festgestellt wurde, dass die Änderungen hinsichtlich der Größe des Verwaltungsausschusses durch die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dirmstein nicht in die Satzung der Katholischen Hospitalstiftung übernommen wurden und somit nicht rechtswirksam waren. Der Ortsgemeinderat Dirmstein wurde von der Kommunalaufsicht dazu aufgefordert auf Grundlage der Satzung vom 17.02.1989 einen neuen Verwaltungsausschuss zu wählen, der dann die neue, geänderte Satzung rechtmäßig beschließen kann. Danach erfolgt eine Neuwahl des Verwaltungsausschusses nach den Vorgaben der neuen Satzung und erst dann kann die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 mit anschließender Entlastung erfolgen.

#### **3.1 Ergebnisrechnungen**

Die Daten der Ergebnisrechnungen werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen. Die bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen gültige Satzung der Stiftung aus dem Jahr 1989 gibt in § 5 die Anwendung der für die Haushaltsführung und Rechnungslegung der Gemeinden maßgebenden Vorschriften vor, so dass für die Stiftung neben einem Haushaltsplan auch ein Jahresabschluss nach den doppelten Vorschriften zu erstellen ist.

Für die Beurteilung, ob die von der Stiftung getätigten Ausgaben dem Stiftungszweck entsprechen und ob das Stiftungsvermögen erhalten wurde, sind ausschließlich die Daten der Finanzrechnung maßgebend (siehe Nr. 3.2).

### 3.1.1 Erträge

	2016	2017	2018	2019	2020
	Jahresabschluss				
	- in Euro -				
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	97.594,72	121.831,16	86.609,89	81.147,42	86.180,11
Zins- und sonstige Finanzerträge	39,59	2.886,85	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Insgesamt</b>	<b>97.634,31</b>	<b>124.718,01</b>	<b>86.609,89</b>	<b>81.147,42</b>	<b>86.180,11</b>

### 3.1.2 Aufwendungen

	2016	2017	2018	2019	2020
	Jahresabschluss				
	- in Euro -				
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	80.681,22	97.448,35	81.885,61	107.376,31	95.435,10
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	75,61	358,60
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Insgesamt</b>	<b>80.681,22</b>	<b>97.448,35</b>	<b>81.885,61</b>	<b>107.451,92</b>	<b>95.793,70</b>

### 3.1.3 Ausgleich in der Ergebnisrechnung

	2016	2017	2018	2019	2020
	Jahresabschluss				
	- in Euro -				
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	16.913,50	24.382,81	4.724,28	-26.228,89	-9.254,99
Finanzergebnis	39,59	2.886,85	0,00	-75,61	-358,60
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>16.953,09</b>	<b>27.269,66</b>	<b>4.724,28</b>	<b>-26.304,50</b>	<b>-9.613,59</b>
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Jahresergebnis</b>	<b>16.953,09</b>	<b>27.269,66</b>	<b>4.724,28</b>	<b>-26.304,50</b>	<b>-9.613,59</b>

### 3.2 Finanzrechnung

	2016	2017	2018	2019	2020
	Jahresabschluss				
	- in Euro -				
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	21.028,61	25.703,81	32.060,80	23.026,02	25.101,14
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	98.017,20	34.250,00	600,00	0,00	0,00
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	17.180,20	0,00	13.659,75	3.852,56
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	98.017,20	17.069,80	600,00	-13.659,75	-3.852,56
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	119.045,81	42.773,61	32.660,80	9.366,27	21.248,58

Die laufenden Auszahlungen (Ausgaben für den Stiftungszweck sowie die Unterhaltung des Stiftungsvermögens) konnten in allen Jahren durch die laufenden Einzahlungen (insbesondere Mieten, Pachten und Erbbaupachten) gedeckt werden. Darüber hinaus konnte die Stiftung jährlich einen Finanzmittelüberschuss erwirtschaften der zu einer Erhöhung des Barvermögens führte.

Der Kassenbestand der Stiftung stieg von 249.336,83 € am 31.12.2015 auf 475.203,82 € am 31.12.2020.

Die Stiftung hatte im Prüfungszeitraum kein Liquiditäts- und Investitionskredite.

### 3.3 Ausgaben für den Stiftungszweck

#### a) Höhe der getätigten Ausgaben

Die Ausgaben für den Stiftungszweck zur Unterstützung vor allem sozial schwacher Bürger der Ortsgemeinde in Form von laufenden Barleistungen und einmaligen Kommunion- und Konfirmationsbeihilfen beliefen sich in den Jahren 2016 bis 2020 auf rd. 25,1 T€, also durchschnittlich ca. 5,0 T€ pro Jahr. Im Jahr 2017 gewährte die Stiftung einen Zuschuss an den Musikverein zur Beschaffung von In-

strumenten in Höhe von 10 T€ und im Jahr 2019 wurde ein Zuschuss für die Durchführung einer Kinderfreizeit i.H.v. 500,00 € gewährt. Darüber hinaus unterstützt die Stiftung die beiden Kindergärten in der Ortsgemeinde mit jeweils 3,0 T€ pro Jahr.

#### b) Auszahlung der Beihilfen

Die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfen sowie der Kommunion- und Konfirmationsbeihilfen erfolgt durch den Ortsbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender der Stiftung in bar. Hierzu erstellt die VG-Kasse einen oder mehrere Barschecks für den Ortsbürgermeister. Der Auszahlungsanordnung ist eine Liste mit allen Zahlungsempfängern und des jeweils gewährten Beihilfebetrages beigelegt. Für die Weihnachtsbeihilfen konnten, mit Ausnahme für das Jahr 2016, Empfangsbestätigungen vorgelegt werden. Für die Kommunion- und Konfirmationsbeihilfen gibt es nach Auskunft des Ortsbürgermeisters keine Empfangsquittungen, da das Bargeld von der Gemeindesekretärin im Vorfeld zusammen mit den Glückwunschbriefen gerichtet wird. Die vorgerichteten Umschläge werden so dann vom Ortsbürgermeister persönlich an die Kommunion- und Konfirmationskinder übergeben.

Im § 5 Nr. 2 der Stiftungssatzung<sup>3</sup> ist geregelt, dass die Führung der Kassengeschäfte durch die Verbandsgemeindekasse Grünstadt-Land jetzt Leiningerland erfolgt. Bei der Auszahlung der Beihilfen handelt es sich um ein Kassengeschäft, dass somit grundsätzlich nur durch diese wahrgenommen werden kann.

- 1 Sollte es aus sozialen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten dennoch erforderlich sein, dass die Beihilfen persönlich durch den Ortsbürgermeister überbracht werden, sind für alle ausgezahlten Beihilfen zumindest entsprechende Empfangsnachweise zu verlangen.

---

<sup>3</sup> Vom 17. Februar 1989

### 3.4 Mieten, Pachten und Erbbaupachten

#### a) Höhe der Erbbaupachten und Pachten

Bei der stichprobenhaften Überprüfung der Miet-, Pacht- und Erbbaupachtverträgen war festzustellen, dass die Erbbaupachten in der Mehrzahl der Fälle seit Abschluss der Verträge nicht mehr angepasst wurden und somit schon über Jahrzehnte hinweg unverändert sind<sup>4</sup>. Ebenso wurden in der Mehrzahl der Fälle die Pachtzinsen seit Jahren nicht mehr angepasst<sup>5</sup>.

Einige Erbbaupachtverträge enthalten eine sog. Wertsicherungsklausel, wonach automatisch eine Anpassung der Erbbaupacht erfolgen sollte, wenn der vom statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland sich um mindestens bzw. mehr als 10 % verändert. Obwohl sich der Verbraucherpreisindex seit Abschluss der jeweiligen Vereinbarungen teilweise schon mehrfach um mehr als 10 % verändert hat, ist in einigen Fällen bisher noch keine Anpassung der Erbbaupacht erfolgt.

Das Wesen einer Stiftung besteht gem. § 7 Abs. 1 LStiftG in der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes. Dies ist der Stiftung nur dann möglich, wenn die laufenden Einnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks ausreichen und gleichzeitig die mit der Unterhaltung des Stiftungsvermögens verbundenen Ausgaben decken. Da das Stiftungsvermögen zum überwiegenden Teil aus Immobilien und Grünstücken besteht, bleiben zur Deckung der Ausgaben nur die Einnahmen aus Mieten, Pachten und Erbbaupachten.

- 2 Um auch in Zukunft die Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleisten zu können, ist in regelmäßigen Abständen zumindest eine moderate Anpassung der Mieten, Pachten und Erbbaupachten vorzunehmen. Darüber hinaus sind die in den Erbbaupachtverträgen vorgesehenen automatischen Anpassungen der Erbbaupachten auch tatsächlich umzusetzen.

---

<sup>4</sup> Siehe z. B. Erbbaupacht für die Grundstücke 4215/1; 72/6; 2838/64 und 3903/3

<sup>5</sup> Siehe z. B. Plannummer: 3079; 3080; 3561 und 5366

### b) Fehlende Pachtverträge

Einige Pachtverträge enthielten keine automatische Verlängerungsklausel, so dass die Verträge zum Teil schon seit Jahren abgelaufen waren<sup>6</sup>. Die jährliche Pacht wurde jedoch von den Pächtern weiterhin regelmäßig entrichtet.

Nach § 594 Satz 1 BGB endet ein Pachtverhältnis grundsätzlich mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit. § 585a BGB sieht für Landpachtverträge über eine längere Zeit als 2 Jahre grundsätzlich die Schriftform vor, anderenfalls ist eine unbestimmte Laufzeit gegeben. Aufgrund beidseitiger Erfüllung bestanden die Pachtverhältnisse in den genannten Fällen de facto weiter. In diesen Fällen kann in Ermangelung schriftlicher Vereinbarungen nur auf die gesetzlich geltenden Regelungen (z.B. zu Kündigungsfristen, Pachtanpassung) zurückgegriffen werden.

- 3 Aus Gründen der Rechtssicherheit sind schriftliche Pachtverträge abzuschließen.

### c) Verkauf von Grundstücken

In den Jahren 2016 bis 2020 hat die Stiftung 4 Grundstücke bzw. Teilflächen aus ihrem Vermögen verkauft. In drei Fällen wurde ein Buchgewinn erzielt. Nichts desto trotz erscheinen die erzielten Preise vergleichsweise niedrig. In einem Fall<sup>7</sup> wurde vom Grundstückswert, die gezahlten Erschließungskosten sowie ein Prozentsatz der bisher vom Käufer geleisteten Erbbauzinsen in Abzug gebracht.

Wie bereits unter Nr. 3.4 Buchstabe a erläutert, besteht das Wesen der Stiftung in der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes. Dazu ist erforderlich, dass der Stiftung ihr Vermögen auch in Zukunft ungeschmälert zur Verfügung steht. Da das Vermögen der Stiftung zum überwiegenden Teil aus Grundstücken und Immobilien besteht, sollten Verkäufe nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sofern es aus wirtschaftlicher Sicht dennoch geboten erscheint ein Grundstück oder eine Immobilie zu veräußern, sollte dies nur zum ortsüblichen Verkehrswert erfolgen. Abweichungen vom Verkehrswert sowie die Gründe, die für einen Verkauf sprechen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

<sup>6</sup> Siehe z. B. Landpachtvertrag für die Flur 5404; 5300 und 5440

<sup>7</sup> Pl.Nr. 651/21



### 3.5 Verwaltungskostenbeitrag

Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte entrichtet die Stiftung jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag an die Verbandsgemeinde. Dieser wird jedes Jahr von der Verbandsgemeindeverwaltung anhand der tatsächlichen Personalkosten und des Zeitaufwandes der mit der Verwaltung der Stiftung beauftragten Mitarbeiter neu festgesetzt.

Wie bereits bei der Prüfung im Jahr 2013 festgestellt wurde<sup>8</sup>, zahlt die Stiftung seit Jahren an die Ortsgemeinde eine jährliche Pauschale i.H.v. 15.550 € für die Dienstleistungen des Bauhofes der Ortsgemeinde und die Vertretung der Stiftung nach außen.

Die Verwaltung teilte hierzu mit, dass sie zu Beginn des Jahres 2021 mit dem Ortsbürgermeister vereinbart habe, dass über das Jahr von den Gemeindearbeitern schriftlich festgehalten werden soll, wie viele Arbeitsstunden sie für die Stiftung tatsächlich erbracht haben. Weiterhin soll zwischen der Stiftung und der Ortsgemeinde eine neue Regelung bezüglich des Anteils der Aufwandsentschädigungen des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten ausgehandelt werden.

- 4 Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages für die Ortsgemeinde ist nun unverzüglich anzupassen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

## 4. Zusammenfassung

Die stichprobenhafte Überprüfung ergab, dass die in den Jahren 2016 bis 2020 getätigten Ausgaben dem Stiftungszweck entsprachen. Das Anfangsvermögen und die Zustiftungen blieben unangetastet.

Im Auftrag



René Planer

(Kommissarischer Leiter des RGPA)



Andrea Scheurlen

(Prüferin)

<sup>8</sup> vgl. Nr. 3.4 der Prüfungsmittelungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 06.02.2013